

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BMT-G II; Berliner Bezirkstarifvertrag vom 5. Oktober
1967 resp. v. 1. Juli 1971: § 2; Lohngruppen 115
bzw. VI (Schlosser beim Fernheizwerk Neukölln)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 145/75
Urteil des BAG vom 25. Februar 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 145/75

7 Sa 93/73 Berlin

Verkündet am
25. Februar 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

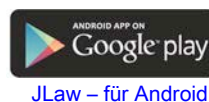
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1975 - 7 Sa 93/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 19. September 1934 geborene Kläger hat die Gesellenprüfung als Schlosser abgelegt. Er steht seit dem 30. September 1968 in den Diensten des beklagten Landes und wird beim Fernheizwerk N als Rohrleger und Schlosser beschäftigt. Er erhält Vergütung nach Lohngruppe 115 des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II vom 5. Oktober 1967, der ab 1. April 1971 der Lohngruppe VI des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II vom 1. Juli 1971 entspricht.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Ihm obliegen in dem genannten Heizwerk folgende Aufgaben:

1. Überprüfen der ca. 100 Übergabestationen in Bezug auf Wassermenge, Drücke, Temperaturen usw.; entsprechende Nachregulierung der gemessenen Daten auf die Sollwerte. Führen der entsprechenden Protokolle.
Anteiliger Zeitaufwand: 30 %
2. Auswechselung von defekten Armaturen, teilw. Reparatur dieser Regelglieder. Wartungsarbeiten an den Regelarmaturen.
Anteiliger Zeitaufwand: 25 %
3. Zusammenbau von Übergabestationen in der Werkstatt. Installation von Übergabestationen, z.T. einschl. Verlegung von Anschlußleitungen in neu angeschlossenen Gebäuden. Anfahren und Einregulierung dieser Stationen.
Anteiliger Zeitaufwand: 10 %
4. Überprüfung aller Einsteigeschächte auf Wassereintritte, Prüfung und Wartung aller in diesen Schächten befindlichen Armaturen.
Anteiliger Zeitaufwand: 10 %
5. Überwachung des Füllens von entleerten Hausanlagen. Inbetriebsetzen dieser Anlagen und Neuregulierungen.
Anteiliger Zeitaufwand: 5 %
6. Überwachung der jährlich einmal in der Sommerpause durchzuführenden gründlichen Überholung sämtlicher Armaturen und sonstiger Teile in den Schächten und in den Stationen. Reinigen der Schächte. Reinigen und Instandsetzung der Gasschleusen.
Anteiliger Zeitaufwand: 10 %

- 3 -

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe ab 1. Juli 1970 Lohn nach der Lohngruppe 121 bzw. ab 1. April 1971 nach Lohngruppe VII des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II zu. Er habe überwiegend hochempfindliche und komplizierte Geräte instandzusetzen; er müsse nämlich insbesondere Druckregler, Mängelregler, Druckminderer und Sicherheitsventile reparieren, überholen und warten. Dazu hat der Kläger zuletzt vorgetragen, seine Arbeiten teilten sich nach Lohngruppe VI Fallgruppe 15 (früher Lohngruppe 115 Fallgruppe 17) wie folgt auf:

Position 1	=	10 v. H.
" 2	=	--
" 3	=	5 v. H.
" 4	=	10 v. H.
" 5	=	3 v. H.
" 6	=	5 v. H.
" 7	=	5 v. H.
insgesamt	=	38 v. H.

Demgegenüber seien Arbeiten der Lohngruppe VII Fallgruppe 7 (früher Lohngruppe 121 Fallgruppe 8):

Position 1	=	20 v. H.
" 2	=	25 v. H.
" 3	=	5 v. H.
" 4	=	-- v. H.
" 5	=	2 v. H.
" 6	=	5 v. H.
" 7	=	5 v. H.
insgesamt	=	62 v. H.

Da seine überwiegende Tätigkeit damit nach Lohngruppe 121 bzw. VII zu beurteilen sei, habe er Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn vom 1. Juli 1970 bis 31. August 1971 Lohn nach Lohngruppe 121 des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II und ab 1. September 1971 nach Lohngruppe VII des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 zum BMT-G II zu zahlen.



- 4 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger mit der von ihm auszuübenden und ausgeübten Tätigkeit die Merkmale der höheren Vergütungsgruppe nicht erfülle. Insbesondere seien die Druckminderer und Differenzdruckregler keine komplizierten oder hochempfindlichen Geräte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 24. August 1972 zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des Senats vom 25. Juli 1973 - 4 AZR 510/72 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In seinem Urteil vom 23. Januar 1975 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen. Mit der dem Streitwert nach zulässigen, hiergegen gerichteten Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß dem Kläger ein Anspruch auf höheren Lohn nicht zusteht.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht in seiner erneuten Entscheidung nicht ausführt, ob es von zwei Teiltätigkeiten ausgeht, von denen eine überwiegt und deshalb für die Prüfung des Anspruchs auf höheren Lohn allein in Betracht kommt (vgl. § 2 Berliner Bezirkstarifvertrag vom 5. Oktober 1967 bzw. 1. Juli 1971), oder ob es nach der Tätigkeitsbeschreibung mehrere Teiltätigkeiten annimmt, von denen für sich allein keine überwiegt, so daß geprüft werden muß, ob zeitlich mehr als die Hälfte von ihnen die Merkmale der in Anspruch genommenen höheren Lohngruppe erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Denn wie der Senat am 25. Juni 1973 in 4 AZR 510/72 entschieden hat, scheidet die sonst mögliche Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit vorliegend aus, weil die Tätigkeiten des Klägers tariflich nach verschiedenen Lohngruppen zu bewerten sind. Das Landesarbeitsgericht hätte daher zunächst auszuführen gehabt, von welchen



Tätigkeiten es für die Bewertung der Aufgaben des Klägers nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der begehrten höheren Lohngruppe 121 bzw. Lohngruppe VII ausgeht (vgl. BAG AP Nr. 27, 40, 47, 57, 66, 83, 85 zu §§ 22, 23 BAT), bzw. ob es eine überwiegende Tätigkeit annimmt oder Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein genommen überwiegt. In der Regel kann nämlich nur dann von vornherein eindeutig und klar beurteilt werden, welche der auszuübenden Tätigkeiten für das Landesarbeitsgericht bei der Entscheidungsfindung maßgebend waren und ob letztere revisionsrechtlich einwandfrei zustandegekommen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner erneuten Entscheidung wiederum keine konkreten Ausführungen dazu gemacht, ob, gegebenenfalls inwieweit und warum die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe nicht erfüllt. Das Landesarbeitsgericht hat nach seinem Beweisbeschluß vom 12. September 1974 ein Sachverständigengutachten zunächst zu der Rechtsfrage eingeholt, ob und inwieweit der Kläger besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten im Sinne der Lohngruppe 121 Fallgruppe 8 bzw. Lohngruppe VII Fallgruppe 7 oder nur hochwertige Unterhaltungs-, Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Maschinen oder an komplizierten Heizungsanlagen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 115 Fallgruppe 17 bzw. Lohngruppe VI Fallgruppe 15 auszuüben habe. Das spricht dafür, daß das Berufungsgericht in unzulässiger Weise die dem Gericht obliegende Subsumtion unter die in Frage kommenden Tätigkeitsmerkmale der vorgenannten Lohn- und Fallgruppen dem Sachverständigen hat überlassen wollen. In seinen Entscheidungsgründen sagt dann das Landesarbeitsgericht auch nichts ausdrücklich dazu, inwiefern und in welchem Umfange es sich den Ausführungen des Sachverständigen anschließt.

Trotz dieser von der Revision zutreffend herausgestellten beträchtlichen Mängel des angefochtenen Urteils war die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts jedoch auf der Grundlage des unstreitigen Tatbestandes sowie der Behauptungen des Klägers und des in Bezug genommenen Sachverständigengutachtens im Ergebnis revisionsrechtlich noch zu halten. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich, ohne dies allerdings ausdrücklich zu sagen, bei



- 6 -

näherer Betrachtung eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen und zugunsten des Klägers unterstellt, daß die vom Gutachter bewerteten Tätigkeiten innerhalb der sogenannten Regelkette als höherwertige Tätigkeiten anzusehen sind.

Dabei hat das Landesarbeitsgericht dem Ergebnis nach, wenn es dies auch nicht ausdrücklich erklärt hat, nur eine Begutachtung durch den Sachverständigen nach § 144 ZPO vornehmen lassen. Es handelt sich nämlich um einen unstreitigen Sachverhalt, über den Beweis nicht zu erheben war, ebensowenig wie über eine Bewertung von Tätigkeiten in einer Lohngruppe, nach der der Kläger ohnehin vergütet wird. Das Landesarbeitsgericht folgt dann aber in seinen Entscheidungsgründen offensichtlich dem Gutachten auch nur insoweit, als darin die technische, vom Gericht allein nicht zu beurteilende Frage beantwortet ist, inwieweit die Arbeiten des Klägers an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten durchgeführt werden.

Dazu führt der Sachverständige in seinem Gutachten aus, daß zwar die einzelnen Regelgeräte weder als besonders hochempfindlich noch als kompliziert anzusehen seien, jedoch eine Abhängigkeit der einzelnen Regelgeräte untereinander gegeben sei und sich die einzelnen Anlageteile gegenseitig so beeinflussen, daß die gesamte Regelkette als hochempfindlich und kompliziert bezeichnet werden könne. Das wird dann vom Landesarbeitsgericht im Wege einer Schlüssigkeitsprüfung offenbar unterstellt.

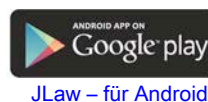
Gleichwohl ist auch dann nach jeder Berechnungsweise der vom Kläger erhobene Anspruch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hält es nämlich mit dem Gutachten zunächst für möglich, daß die Tätigkeit des Klägers bei den Wartungs-, Überholungs- und Instandhaltungsarbeiten an der genannten Regelkette den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten höheren Lohngruppe 121 bzw. VII entsprechen könnte. Selbst wenn man von dieser dem Kläger günstigen Auffassung des Sachverständigengutachtens ausgeht und annimmt, daß die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe 121 bzw. VII nicht nur die Arbeiten an hochempfindlichen Geräten oder komplizierten Geräten selbst umfassen, die hier nicht vorliegen, sondern auch Arbeiten an einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

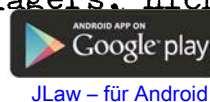
aus nicht hochempfindlichen oder komplizierten Geräten zusammengesetzten Regelkette dem gleichstünden, kann der Kläger trotzdem weder bei Annahme einer überwiegenden Tätigkeit noch bei der von verschiedenen Teiltätigkeiten Anspruch auf höheren Lohn haben. Die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind dann so zu verstehen, daß es mit Hilfe der vom Sachverständigen vorgenommenen Bewertung die einzelnen Aufgaben nach der von den Parteien angegebenen und für die Tätigkeit des Klägers unstreitigen Aufteilung nach den Tätigkeitsmerkmalen beurteilt und danach zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger in keinem Falle aufgrund einer von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit und auch nicht bei Teiltätigkeiten, von denen für sich allein keine überwiegt, Anspruch auf die höhere Vergütung haben kann.

Nimmt man mit dem Beklagten und dem insoweit unstreitigen Tatbestand jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten an (vgl. BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA), so ergibt sich nach den Darlegungen des Sachverständigengutachtens, die in dieser Hinsicht auch vom Kläger nicht angegriffen worden sind, daß selbst dann Instandsetzungs- oder Spezialarbeiten an der insgesamt gesehen hochempfindlichen oder komplizierten Regelkette nur bei den Tätigkeiten zu Pos. 1 mit einem Zeitaufwand von 30 % und zu Pos. 5 mit einem Zeitaufwand von 5 %, also mit insgesamt 35 %, anfallen, während die Arbeiten zu Pos. 2 bis 4 und 6 auch danach in keinem Falle der höheren Lohngruppe zugeordnet werden können. Bei Annahme von jeweils zunächst für sich zu bewertenden Teiltätigkeiten kann danach der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der höheren Lohngruppe nicht erfüllen, weil nicht genügend höherwertige Teiltätigkeiten - mehr als 50 % des Zeitaufwandes - vorliegen.

Etwas anderes gilt aber auch nicht für den Fall, daß von einer überwiegenden Tätigkeit auszugehen ist, die allein tariflich zu bewerten ist. Auch dann sind nämlich der begehrten Lohngruppe 121 bzw. VII lediglich Teile der Aufgaben in Pos. 1 mit 20 % und in Pos. 5 mit 2 % sowie damit ggf. zusammenhängend zugunsten des Klägers aus Pos. 7 mit 5 % der höheren Lohngruppe zuzurechnen, so daß auch danach die überwiegende Tätigkeit die Merkmale der höheren Lohngruppe nicht erfüllt, wenn man insoweit die Behauptungen des Klägers nicht jedoch seine Be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

